



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 SGB V
zur Änderung der Soziotherapie-Richtlinie (ST-RL):
Verordnungsbefugnis von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Berlin, 10.10.2016

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 12.09.2016 zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V bezüglich der Änderung der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung von Soziotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung (Soziotherapie-Richtlinie/ST-RL) aufgefordert.

Mit dem GKV-Versorgungsstärkungsgesetz vom 16.07.2015 wurde in § 73 Abs. 2 SGB V die Möglichkeit der Verordnung von Soziotherapie durch Psychologische Psychotherapeuten vorgesehen. Mit der Änderung der Soziotherapie-Richtlinie wird diese Gesetzesänderung nachvollzogen und die bisher Vertragsärzten vorbehaltene Verordnung von Soziotherapie auf die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ausgeweitet sowie entsprechende redaktionelle Folgeänderungen vorgenommen. Weitere redaktionelle Änderungen betreffen die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Als wesentlicher Dissens zieht sich durch den Beschlussentwurf die Frage, inwieweit Soziotherapie auch verordnet werden kann, wenn Versicherte wegen einer schweren psychischen Erkrankung nicht in der Lage sind, Leistungen Psychologischer Psychotherapeuten selbständig in Anspruch zu nehmen.

Die Bundesärztekammer nimmt zur vorgesehenen Richtlinienänderung wie folgt Stellung:

Nach Auffassung der Bundesärztekammer lässt sich aus der Änderung des § 73 Abs. 2 SGB V nicht ableiten, dass Soziotherapie auch für die Inanspruchnahme von Leistungen Psychologischer Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten verordnet werden können soll. Die Änderung in § 73 Abs. 2 SGB V bezieht sich auf den Kreis der Berufsgruppen, die Soziotherapie verordnen können. Sofern der Gesetzgeber beabsichtigt hätte, dass über Soziotherapie auch die Inanspruchnahme von Leistungen Psychologischer Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten unterstützt wird, hätte er § 37a Abs.1 SGB V entsprechend ändern müssen. Eine solche Änderung ist aber unterblieben.

Berlin, 10.10.2016



Dipl.-Ökonomin Britta Susen, LL. M.
Stv. Dezernentin